

Anhänge I bis III

zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge des Departements Wirtschaft und Management der Zürcher Hochschule Winterthur vom 25.9.2006

beschlossen am 25.9.2006 erstmals durch
die Schulleitung der Zürcher Hochschule Winterthur

1	Anhang I Bedingungen zur Aufnahme an die ZHW	1
1.1	Aufnahmeprüfung	1
1.2	Vorausgesetzte Berufspraxis (Art. 4)	1
2	Anhang II Einzelregelungen Diplomstudiengänge Departement Wirtschaft und Management	2
2.1	Bachelorstudiengang Betriebsökonomie	2
2.1.1	Modulkategorien	2
2.1.2	Allgemeine Bestimmungen	2
2.1.3	Assessmentstufe (Art. 60ff.)	5
2.1.4	Hauptstudium (Art. 62)	7
2.1.5	Abschluss des Studiums und Bachelordiplom	13
2.2	Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht	14
2.2.1	Modulkategorien	14
2.2.2	Allgemeine Bestimmungen	14
2.2.3	Assessmentstufe (Art. 60ff.)	15
2.2.4	Hauptstudium (Art. 62)	16
2.2.5	Abschluss des Studiums und Bachelordiplom	19
3	Anhang III Übergangsregelungen	20
3.1	Allgemeine Regelungen	20
3.2	Übertritt in die neuen Studiengänge	20
3.3	Spezialregelungen	20

1 Anhang I Bedingungen zur Aufnahme an die ZHW

1.1 Aufnahmeprüfung

Die Bewertungen der Leistungen werden von den prüfenden Dozierenden vorgenommen. Zulässig sind Noten von 6 bis 1 in Halbnotenschritten

Ergibt sich bei einer Leistung ein Wert zwischen zwei zulässigen Noten, so entscheidet der oder die prüfende Dozierende, ob die nächst höhere oder die nächst tiefere, zulässige Note gesetzt werden soll.

Das Prüfungsergebnis wird durch die Studiengangleitung auf Antrag der Konferenz der prüfenden Dozierenden verfügt, sofern die Prüfung nicht extern durchgeführt wird!

Externe Sprachdiplome können bei der Aufnahme an die ZHW entsprechend den Empfehlungen der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission im Aide-mémoire IV anerkannt werden, die Aufnahmeprüfung erübrigt sich dann in der entsprechenden Fremdsprache.

Das Studium kann erst aufgenommen werden, wenn die Aufnahmebedingungen gesamthaft erfüllt sind.

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Prüfungsdauer ¹	Notengewicht
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich	3 Std.	1
Mathematik	schriftlich	2 Std.	1
Deutsch	schriftlich	2.5 Std.	1
Englisch ²	schriftlich mündlich	2 Std. ca. 20 Min. pro KandidatIn	1
Französisch ²	schriftlich mündlich	2 Std. ca. 20 Min. pro KandidatIn	1

¹ Gemäss Reglement für die kaufmännische Berufsmaturität (Vorbehalten bleiben Zeitabweichungen gemäss Prüfungsblatt).

² Die Note des Fachs wird gebildet aus dem gerundeten arithmetischen Durchschnitt der Noten von mündlicher und schriftlicher Prüfung.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn:

- die gewichtete Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt.

Die gewichtete Gesamtnote ist der Durchschnitt aus allen gewichteten Fachnoten der Prüfungsfächer; sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Es werden keine speziellen Zulassungsbedingungen im Sinne von Art. 4 der Studien- und Prüfungsordnung gefordert.

1.2 Vorausgesetzte Berufspraxis (Art. 4)

Inhaberinnen und Inhaber einer **eidgenössisch anerkannten Berufsmatur (kaufmännische BM)** werden prüfungsfrei und ohne zusätzliche Berufspraxis in das erste Semester der ZHW aufgenommen.

Inhaberinnen und Inhaber einer **eidgenössisch anerkannten nicht kaufmännischen Berufsmatur** werden prüfungsfrei und mit dem Nachweis einer 12-monatigen zusätzlichen kaufmännischen Berufspraxis in das erste Semester der ZHW aufgenommen.

Inhaberinnen und Inhaber eines **eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses** werden prüfungsfrei in das erste Semester der ZHW aufgenommen, sofern sie über eine mindestens einjährige, geregelte kaufmännische Berufserfahrung verfügen.

Sonderfälle: In besonderen Einzelfällen, für welche die Zulassungsvoraussetzungen nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangleitung.

2 Anhang II Einzelregelungen Diplomstudiengänge Departement Wirtschaft und Management

2.1 Bachelorstudiengang Betriebsökonomie

2.1.1 Modulkategorien

Die Module des Studiengangs Betriebsökonomie (BO) sind in folgende Modulkategorien (Art. 14) eingeteilt:

Abkürzung	Bezeichnung
Allen Studienrichtungen gemeinsame Modulkategorien	
BWL	Betriebswirtschaftslehre
INT	Integration
VWL	Volkswirtschaftslehre
Recht	Rechtswissenschaft
MSI	Mathematik, Statistik und Informatik
KG	Kultur und Gesellschaft
Modulkategorien der Studienrichtung Banking und Finance	
BF	Banking and Finance
Modulkategorien der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik	
BIT	Business Information Technology

2.1.2 Allgemeine Bestimmungen

2.1.2.1 Studiendauer (Art. 6)

Der Bachelorstudiengang Betriebsökonomie (BO) dauert im Vollzeitstudium nominell 6 Semester.

2.1.2.2 Teilzeitstudium (Art. 26 Abs. 1)

Der Studiengang kann auch als Teilzeitstudium mit einer Dauer von nominell 8 Semestern absolviert werden.

2.1.2.3 Studienrichtungen

Nach erfolgreich absolvierter Assessmentprüfung kann für das Hauptstudium im Bachelorstudiengang Betriebsökonomie eine der folgenden drei Studienrichtungen gewählt werden:

- Business Administration
- Banking and Finance
- Wirtschaftsinformatik

2.1.2.4 Titel (Art. 32)

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird in Abhängigkeit der gewählten Studienrichtung der folgende Titel verliehen:

- Bachelor of Science ZFH in Business Administration (für die Studienrichtung Business Administration)
- Bachelor of Science ZFH in Business Administration with a Major in Banking and Finance (für die Studienrichtung Banking and Finance)
- Bachelor of Science ZFH in Business Administration with a Major in Business Information Technology (für die Studienrichtung Business Information Technology)

2.1.2.5 Module

Die Modulbeschreibungen werden in den zuständigen Organisationseinheiten erstellt und werden durch die Studiengangleitung genehmigt (Art. 43).

Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders vermerkt, besteht jedes Modul (Art. 11) aus einem Kurs (Art. 12).

Die einem Modul zugeordneten Credits werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist (Art. 11). Ein Modul gilt auch als bestanden, wenn die zugehörige Modulgruppe bestanden ist (Art. 58).

Module, die über das in Art. 29 festgelegte Maximum an Credits belegt werden, sind kostenbeitragspflichtig (Art. 29).

2.1.2.6 Ergänzende Lehrveranstaltungen (Art. 18)

Ergänzende Lehrveranstaltungen (Art. 18) sind freiwillig besuchbare Module, die nicht im direkten Kontext zum Studiengang stehen. Sofern Credits zugeordnet sind, werden diese für den Studiengang Betriebsökonomie nicht angerechnet und nur in der Datenabschrift (Art. 34) ausgewiesen.

2.1.2.7 Berufliche Tätigkeit (Art. 26)

Berufliche Tätigkeit während dem Studium, die analoge Fähigkeiten und vergleichbares Wissen von Modulinhalten des Hauptstudiums vermittelt, kann bis zum Umfang von 18 Credits angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nur möglich, wenn mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung betreffend Lernziel, Lernkontrolle und Bewertungsmodus besteht. Über die Anrechnung beruflicher Tätigkeit entscheidet die Studiengangleitung abschliessend aufgrund eines schriftlichen Antrages mit beigefügter Vereinbarung. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des Hauptstudiums eingereicht werden (Art. 25).

2.1.2.8 Program in English

Das Vollzeitstudium der Studienrichtungen Business Administration sowie Banking and Finance kann in englischer Sprache besucht werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestens 12 Studierende müssen sich für das Program in English pro Studienrichtung eingeschrieben haben. Bei weniger Anmeldungen wird das Program in English nicht durchgeführt.
- Die Studierenden weisen im Assessment einen Notendurchschnitt von 4.5 oder besser auf; gleichzeitig muss im Assessment eine zweite Fremdsprache besucht werden und darf die Note im Pflichtmodul Englisch nicht tiefer als 5.0 sein.
- In Grenzfällen kann die Studiengangleitung korrigierend eingreifen. Der Entscheid der Studiengangleitung bezüglich Aufnahme in das Program in English ist definitiv.

Die Curricula des Program in English für die Studienrichtungen Business Administration sowie Banking and Finance sind identisch mit den deutschsprachigen Curricula der entsprechenden Studienrichtungen. Inhaltlich können zwischen den englischsprachigen und den deutschsprachigen Modulen Unterschiede auftreten, die auf der Zugrundelegung unterschiedlicher Lehrmittel basieren. Aufgrund dieser Divergenz sind Unterschiede zwischen den deutschsprachigen und englischsprachigen Prüfungen zu den Modulen möglich.

2.1.2.9 Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Art der Leistungsnachweise (Art. 40), die für ein Modul zu erbringen sind, sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt (Art. 19). Pro Modul kann nur ein Leistungsnachweis (Art. 40) gefordert werden, über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Prüfungen beziehen sich auf den Stand der Stoffvermittlung der letzten Durchführung eines Moduls. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, sich insbesondere bei Nach- und Ersatzprüfungen vorgängig bei den verantwortlichen Dozierenden nach allfälligen Veränderungen des Stoffes zu erkundigen.

2.1.2.10 Nachprüfungen (Art. 42)

Eine Nachprüfung (Art. 42) beinhaltet das Wiederholen sämtlicher obligatorischer Leistungsnachweise (Art. 40) eines Moduls. Nachprüfungen können mit Genehmigung der Studiengangleitung in einer anderen Form (Art. 40) als die regulären Leistungsnachweise durchgeführt werden.

2.1.2.11 Versäumte Leistungsnachweise (Art. 48)

Ersatzprüfungen:

- In der Assessmentstufe finden die Ersatzprüfungen in der Regel nach dem Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters statt. Es wird ein Ersatzprüfungs-Termin pro Modul angeboten.
- Im Hauptstudium werden die Ersatzprüfungen mit den Nachprüfungen zusammengelegt.

Ersatzprüfungen können mit Genehmigung der Studiengangleitung in einer anderen Form (Art. 40) als die regulären Leistungsnachweise durchgeführt werden.

2.1.2.12 Abgesetzte Prüfungen (Art. 41)

Im Studiengang Betriebsökonomie werden weder in der Assessmentstufe noch im Hauptstudium abgesetzte Prüfungen durchgeführt (Art. 41).

2.1.3 Assessmentstufe (Art. 60ff.)

2.1.3.1 Aufbau

Die Assessmentstufe vermittelt das Basiswissen des Studienganges (Art. 6). Es besteht aus folgenden Modulen (Art. 10), welche Modulgruppen (Art. 13) bilden:

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modultyp	Modul-kürzel	Modulkategorie	Cre-dits	Gewich-tung	Lektio-nen	Semester: VZ ¹	Semester: TZ ²
Modulgruppe B0-ASMT-01					19			
Accounting 1	P	w.ACC1	BWL	4		48	1	2
Accounting 2	P	w.ACC2	BWL	4		48	2	3
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	P	w.BWL1	BWL	3		32	1	1
Wirtschaftssektoren ³	WP	w.WS	BWL	4		64	2	3
Marketing Management 1	P	w.MAM1	BWL	4		48	2	3
Modulgruppe B0-ASMT-02					18			
Mathematik 1	P	w.MaB01	MSI	4		48	1	2
Mathematik 2	P	w.MaB02	MSI	4		48	2	3
Privatrecht 1	P	w.PR1	Recht	4		48	1	1
Privatrecht 2	P	w.PR2	Recht	4		48	2	3
Wirtschaftsinformatik 1	P	w.IM1	MSI	2		32	1	1
Modulgruppe B0-ASMT-03					11			
Mikroökonomie 1	P	w.MiÖk1	VWL	3		48	1	1
Mikroökonomie 2	P	w.MiÖk2	VWL	3		48	2	2
Skills 1	P	w.SK1	KG	3		32	1	1
Skills 2	P	w.SK2	KG	2		32	2	2
Modulgruppe B0-ASMT-04					12			
Englisch für B0 1	P	w.EB01	KG	2		32	1	2
Englisch für B0 2	P	w.EB02	KG	2		32	2	3
Kommunikation 1	P	w.Komm1	KG	2		32	1	1
Kommunikation 2	P	w.Komm2	KG	2		32	2	2
Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur ⁴	WP	w.div.	KG	2		32	1	1
Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	2	2

2.1.3.2 Bewertung

- Die Assessmentnote errechnet sich aus dem gewichteten Schnitt aller Modulgruppennoten gemäss Tabelle. Sie wird auf zwei Kommastellen gerundet (Art. 56).
- Die Noten der Modulgruppen errechnen sich aus dem mittels Credits gewichteten Schnitt der massgebenden Modulnoten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Art. 55).
- Jedes Modul (Art. 11f.) wird mit einem Leistungsnachweis (Art. 40) abgeschlossen. Die Note wird auf Halbnoten gerundet (Art. 53).
- In Grenzfällen, bei denen Studierende das Assessment knapp nicht bestehen würden, kann die Studiengangleitung nach Rücksprache mit den prüfungsverantwortlichen Dozierenden, durch gezieltes Aufrunden bei Modulnoten korrigierend eingreifen. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufrundung von Noten. Der Entscheid der Notenkonferenz ist definitiv.

¹ VZ: Vollzeitstudium

² TZ: Teilzeitstudium

³ Im Rahmen des TZ-Studiums «CS» werden anstelle des Moduls Wirtschaftssektoren (w.WS) die Module Bank + Versicherung I (w.BV1; 2. Semester) + II (w.BV2; 3. Semester) durchgeführt. Beide Module bringen jeweils 2 Credits.

⁴ Im Rahmen des TZ-Studiums «CS» wird anstelle der Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur das Pflichtmodul Leadership (3. Semester; 2 Credits) durchgeführt.

2.1.3.3 Bestehensvoraussetzungen des Assessments

Das Assessment ist **bestanden**, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 58):

- In allen massgebenden Modulen sind die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht.
- Es liegt in den massgebenden Modulen keine Note „nicht bestanden“ (Art. 51) bzw. keine Bewertung „nicht bewertbar“ vor (Art. 48).
- Jede Modulgruppennote beträgt mindestens 4.00 (Art. 58).

2.1.3.4 Wiederholung des Assessments (Art. 59)

- In der Assessmentstufe werden keine Nachprüfungen (Art. 42) durchgeführt. Es werden Ersatzprüfungen (Art. 48) angeboten.
- Das Assessment kann ein Mal wiederholt werden (Art. 60).

Ist das Assessment **nicht bestanden**, müssen die einzelnen Module aus denjenigen Modulgruppen mit einer Note unter 4.00 oder „nicht bestanden“ bzw. „nicht bewertbar“ nach folgenden Bestimmungen wiederholt werden:

- Pflichtmodule mit einer Bewertung unter 4.0 müssen wiederholt und ein neuer Leistungsnachweis muss erzielt werden.
- Wahlmodule mit einer Bewertung unter 3.5 müssen wiederholt werden und ein neuer Leistungsnachweis muss erzielt werden, sofern das betroffene Modul wieder durchgeführt wird. Wird das betroffene Modul nicht erneut durchgeführt, muss ersatzweise ein anderes Wahlmodul belegt werden.
- Pflichtmodule mit einer Bewertung von 4.0 und 4.5 können wiederholt werden. Dazu ist eine Anmeldung erforderlich. Diese ist definitiv (Art. 21) und die erforderlichen Leistungsnachweise müssen erbracht werden.
- Wahlmodule mit einer Bewertung von 3.5, 4.0 und 4.5 können wiederholt werden, sofern das betroffene Modul wieder durchgeführt wird. Wenn das betroffene Modul nicht erneut durchgeführt wird, kann ein anderes Wahlmodul belegt werden. Bei dieser Möglichkeit ist eine Anmeldung im Studiengangsekretariat erforderlich. Die Anmeldung ist definitiv (Art. 21) und ein neuer Leistungsnachweis muss erzielt werden.
- Eine neue Bewertung ersetzt zwingend eine ältere (Art. 59). Wird die Wiederholung unbegründet versäumt, gilt der zu wiederholende Leistungsnachweis als nicht bewertbar und damit automatisch als „nicht bestanden“ (Art. 48). Auch in diesem Fall ersetzt die neue Bewertung die alte.

Module aus bestandenen Modulgruppen können nicht wiederholt werden.

2.1.4 Hauptstudium (Art. 62)

2.1.4.1 Allgemeines

- Das Hauptstudium setzt das Bestehen des Assessment voraus (Art. 62). Ausnahmen kann die Studiengangleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuches abschliessend bewilligen.
- Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erreichen von 135 Credits begonnen werden (Art. 63).

2.1.4.2 Aufbau

Das Hauptstudium besteht aus Modulgruppen (Art. 13) sowie zugehörigen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

Die Pflichtmodule, welche im nominell 2-jährigen Hauptstudium zu absolvieren sind, sind in den Tabellen (2.5.1.3 b1 bis b3) zu den Studienrichtungen Business Administration, Banking and Finance sowie Wirtschaftsinformatik mit einem P gekennzeichnet.

Die Wahlpflichtmodule, welche im nominell 2-jährigen Hauptstudium zu absolvieren sind, sind in den Tabellen (2.5.1.3 b1 bis b3) zu den Studienrichtungen Business Administration, Banking and Finance sowie Wirtschaftsinformatik mit WP gekennzeichnet.

2.1.4.3 Studienrichtung Business Administration

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modul- typ	Modul- kürzel	Modulkategorie	Cre- dits	Gewich- tung	Lektio- nen	Semester: VZ ⁵	Semester: TZ ⁶
Modulgruppe BA05-01					8			
Accounting 3	P	w.ACC3	BWL	3		48	3	4
Steuerrecht 1	P	w.STL1	Recht	3		32	3	5
Wirtschaftsrecht 3	P	w.WRE3	Recht	2		32	3	4
Modulgruppe BA05-02					7			
Makroökonomie 1	P	w.Maök1	VWL	4		48	3	4
Strategisches Management 1	P	w.STM1	BWL	3		48	3	4
Modulgruppe BA05-03					9			
Marketing Management 2	P	w.MAM2	BWL	4		48	3	4
Projektmanagement	P	w.PMA	BWL	3		32	3	4
Statistik 1	P	w.MAS1	MSI	2		32	3	4
Modulgruppe BA05-04					6			
Englisch für B0 3	P	w.EB03	KG	2		32	3	4
Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	3	4
Negotiation	P	w.NO	KG	2		32	3	5
Modulgruppe BA05-05					8			
Accounting 4	P	w.ACC4	BWL	3		48	4	5
Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	4	6
Steuerrecht 2	P	w.STL2	Recht	3		32	4	6
Modulgruppe BA05-06					6			
Makroökonomie 2	P	w.Maök2	VWL	2		32	4	5
Strategisches Management 2	P	w.STM2	BWL	4		48	4	5
Modulgruppe BA05-07					7			
Human Performance Management 1	P	w.HPM1	BWL	2		32	4	5
Operations Management 1	P	w.OPM1	BWL	2		32	4	5
Wirtschaftsinformatik 2	P	w.IM2	MSI	3		32	4	6

⁵ VZ: Vollzeitstudium

⁶ TZ: Teilzeitstudium; inkl. «CS»

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modul- typ	Modul- kürzel	Modulkategorie	Cre- dits	Gewich- tung	Lektio- nen	Semester: VZ ⁷	Semester: TZ ⁸
Modulgruppe BA05-08 Englisch für B0 4 Finanzmathematik BA Statistik für B0 2	P P P	w.EB04 w.MAF1 w.MAS2	KG MSI MSI	2 3 3	8	32 32 32	4 4 4	5 5 5
Modulgruppe BA05-09 Accounting 5 Human Performance Management 2 Operations Management 2	P P P	w.ACC5 w.HPM2 w.OPM2	BWL BWL BWL	3 3 3	9	32 32 32	5 5 5	6 6 6
Modulgruppe BA05-10 International Management Strategisches Management 3	P P	w.INM w.STM3	BWL BWL	3 3	6	48 48	5 5	6 6
Modulgruppe BA05-11 Englisch für B0 5 Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur	P WP	w.EB05 w.div.	KG KG	2 2	4	32 32	5 5	6 7
Modulgruppe BA05-12 Case Studies Enterprise Solutions Kolloquium	P P P	w.CAS w.EPS w.BWL2	BWL BWL Integration	4 3 2	9	48 32 ES ⁷	5 5 5	7 7 7
Modulgruppe BA05-13 Modulauswahl BWL/Minor Modulauswahl BWL/Minor	WP WP	w.div. w.div.	BWL BWL	2 2	4	32 32	5 5	7 7
Modulgruppe BA05-14 Forum Management Game Modulauswahl BWL Modulauswahl Fremdsprachen/Kultur	P P WP WP	w.BWL4 w.MAGBA w.div. w.div.	Integration Integration BWL KG	2 3 2 2	9	32 ES 32 32	6 6 6 6	7 7 7 8
Modulgruppe BA05-15 Modulauswahl BWL/Minor Modulauswahl BWL/Minor Modulauswahl BWL/Minor Modulauswahl BWL/Minor	WP WP WP WP	w.div. w.div. w.div. w.div.	BWL BWL BWL BWL	2 2 2 2	8	32 32 32 32	6 6 6 6	8 8 8 8
Modulgruppe BA05-16 Bachelorarbeit	P	BABO	Integration	12	12	ES	6	8

⁷ VZ: Vollzeitstudium⁷ TZ: Teilzeitstudium; inkl. «CS»⁷ ES: Ergänzende Studien

2.1.4.4 Studienrichtung Banking and Finance

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modul- typ	Modul- kürzel	Modulkategorie	Cre- dits	Gewich- tung	Lektio- nen	Semester: VZ	Semester: TZ
Modulgruppe BF05-01					9			
Accounting 3	P	w.ACC3	BWL	3		48	3	4
Projektmanagement	P	PMA	BWL	3		32	3	5
Strategisches Management 1	P	w.STM1	BWL	3		48	3	5
Modulgruppe BF05-02					9			
Anlageprozesse	P	w.AP	BF	3		32	3	4
Insurance Management	P	w.InMa	BF	3		32	3	4
Portfoliomanagement 1	P	w.Pofo1	BF	3		32	3	4
Modulgruppe BF05-03					9			
Makroökonomie 1	P	w.MaÖk1	VWL	4		48	3	4
Steuerrecht 1	P	w.STL1	Recht	3		32	3	5
Wirtschaftsrecht 3	P	w.WRE3	Recht	2		32	3	4
Modulgruppe BF05-04					6			
Englisch für B03	P	w.EB03	KG	2		32	3	4
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	3	4
Statistik 1	P	w.MAS1	MSI	2		32	3	4
Modulgruppe BF05-05					9			
Accounting 4	P	w.ACC4	BWL	3		48	4	5
Operations Management 1	P	w.OPM1	BWL	2		32	4	6
Strategisches Management 2	P	w.STM2	BWL	4		48	4	6
Modulgruppe BF05-06					9			
Finanzinstrumente	P	w.FI	BF	3		32	4	5
Portfoliomanagement 2	P	w.Pofo2	BF	3		32	4	5
Vorsorgesysteme	P	w.VSLP	BF	3		32	4	6
Modulgruppe BF05-07					7			
Financial Statistics	P	w.FiS	MSI	2		32	4	5
Makroökonomie 2	P	w.MaÖk2	VWL	2		32	4	5
Steuerrecht 2	P	w.STL2	Recht	3		32	4	6
Modulgruppe BF05-08					6			
Englisch für B04	P	w.EB04	KG	2		32	4	5
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	4	6
Negotiation	P	w.NO	KG	2		32	4	6
Modulgruppe BF05-09					8			
Human Performance Mgmt 1	P	w.HPM1	BWL	2		32	5	6
International Management	P	w.INM	BWL	3		48	5	7
Strategisches Management 3	P	w.STM3	BWL	3		48	5	7
Modulgruppe BF05-10					6			
Case Studies	P	w.CAS	BWL	4		48	5	7
Kolloquium	P	w.FIN	Integration	2		ES	5	7
Modulgruppe BF05-11					7			
Financial Planning	P	w.FIP	BF	3		32	5	7
Kreditmanagement	P	w.KM	BF	2		32	5	6
Riskmanagement	P	w.RiskM	BF	2		32	5	6

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modul- typ	Modul- kürzel	Modulkategorie	Cre- dits	Gewich- tung	Lektio- nen	Semester: VZ	Semester: TZ
Modulgruppe BF05-12					6			
Financial Modelling	P	w.FiMo	MSI	2		32	5	6
Legal & Compliance	P	w.LC	Recht	2		32	5	7
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	5	7
Modulgruppe BF05-13					6			
Modulauswahl BWL	WP	w.div.	BWL	2		32	6	8
Modulauswahl BWL	WP	w.div.	BWL	2		32	6	8
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	6	8
Modulgruppe BF05-14					5			
Forum	P	w.BWL4	Integration	2		32	6	8
Management Game Banking	P	w.MAGBF	Integration	3		ES	6	8
Modulgruppe BF05-15					6			
Modulauswahl BF	WP	w.div.	BF	2		32	6	7
Modulauswahl BF	WP	w.div.	BF	2		32	6	7
Modulauswahl BF	WP	w.div.	BF	2		32	6	8
Modulgruppe BF-05-16					12			
Bachelorarbeit	P	w.BABO	Integration	12		ES	6	8

2.1.4.5 Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modul- typ	Modul- kürzel	Modulkategori- e	Cre- dits	Gewich- tung	Lektio- nen	Semester: VZ	Semester: TZ
Modulgruppe WI05-01					8			
Accounting 3	P	w.ACC3	BWL	3		48	3	4
Projektmanagement	P	w.PMA	BWL	3		32	3	4
Wirtschaftsrecht 3	P	w.WRE3	Recht	2		32	3	5
Modulgruppe WI05-02					7			
Makroökonomie 1	P	w.MaÖk1	VWL	4		48	3	4
Strategisches Management 1	P	w.STM1	BWL	3		48	3	5
Modulgruppe WI05-03					9			
Datenbanken	P	w.DB	BIT	3		32	3	4
Netzwerke und Security	P	w.NS	BIT	3		48	3	4
Strukturierte Systeme	P	w.StS	BIT	3		32	3	4
Modulgruppe WI05-04					6			
Englisch für B03	P	w.EB03	KG	2		32	3	4
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	3	4
Statistik 1	P	w.MAS1	MSI	2		32	3	4
Modulgruppe WI05-05					7			
Accounting 4	P	w.ACC4	BWL	3		48	4	5
Human Performance Mgmt1	P	w.HPM1	BWL	2		32	4	6
Operations Management 1	P	w.OPM1	BWL	2		32	4	5
Modulgruppe WI05-06					6			
Makroökonomie 2	P	w.MaÖk2	VWL	2		32	4	5
Strategisches Management 2	P	w.STM2	BWL	4		48	4	6
Modulgruppe WI05-07					6			
Informationsmanagement 1	P	w.InfM1	BIT	3		32	4	5
Systementw.+ IT-Architektur 1	P	w.SA1	BIT	3		32	4	5
Modulgruppe WI05-08					5			
Dynamische Webseiten	P	w.DYW	BIT	2		32	4	6
Objektorientierte Systeme	P	w.PRWI2	BIT	3		32	4	5
Modulgruppe WI05-09					6			
Englisch für B04	P	w.EB04	KG	2		32	4	5
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	4	5
Negotiation	P	w.NO	KG	2		32	4	6
Modulgruppe WI05-10					8			
Kolloquium	P	w.BWL2	Integration	2		ES	5	6
Operations Management 2	P	w.OMP2	BWL	3		32	5	7
Strategisches Management 3	P	w.STM3	BWL	3		48	5	7
Modulgruppe WI05-11					6			
Case Studies	P	w.CAS	BWL	4		48	5	6
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	5	7
Modulgruppe WI05-12					9			
Anwendungsentwicklung	P	w.AE	BIT	3		32	5	7
Business Integration	P	w.BsIn	BIT	3		48	5	7
Systementw.+ IT-Architektur 2	P	w.SA2	BIT	3		32	5	7

Modulgruppe/Modul(e) bzw. Kurs(e)	Modul- typ	Modul- kürzel	Modulkategori e	Cre- dits	Gewich- tung	Lektio- nen	Semester: VZ	Semester: TZ
Modulgruppe WI05-13					8			
Enterprise Resource Planning	P	w.ERP	BIT	3		32	5	6
Geschäftsprozessdesign	P	w.GsPd	BIT	2		32	5	6
Informationsmanagement 2	P	w.InfM2	BIT	3		32	5	6
Modulgruppe WI05-14					6			
Modulauswahl BWL	WP	w.div.	BWL	2		32	6	8
Modulauswahl BWL	WP	w.div.	BWL	2		32	6	8
Modulauswahl Fremdspr./Kultur	WP	w.div.	KG	2		32	6	8
Modulgruppe WI05-15					5			
Forum	P	w.BWL4	Integration	2		32	6	7
Management Game	P	w.MAGBA	Integration	3		ES	6	7
Modulgruppe BF05-16					6			
Modulauswahl BIT	WP	w.div.	BIT	2		32	6	8
Modulauswahl BIT	WP	w.div.	BIT	2		32	6	8
Modulauswahl BIT	WP	w.div.	BIT	2		32	6	8
Modulgruppe WI05-17					12			
Bachelorarbeit	P	w.BABO	Integration	12		ES	6	8

2.1.4.6 Bewertung

- Die Noten der Modulgruppen errechnen sich aus dem mittels Credits gewichteten Schnitt der zugehörigen Modulnoten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Art. 55).
- Jedes Modul / jeder Kurs (Art. 11f.) wird mit einem Leistungsnachweis (Art. 40) bewertet. Die Note wird auf Halbnoten gerundet (Art. 53).
- Sofern mehr als die für die betreffende Modulgruppe geforderte Anzahl Wahlpflichtmodule abgeschlossen wurde, zählt bzw. zählen für die Modulgruppenbewertung dasjenige bzw. diejenigen Wahlpflichtmodul(e) mit der bzw. den besten Note(n).

2.1.4.7 Bestehensvoraussetzungen von Modulgruppen

Eine Modulgruppe ist **bestanden**, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 58):

- In allen massgebenden Modulen sind die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht.
- Es liegt in den massgebenden Modulen keine Note „nicht bestanden“ (Art. 51) bzw. keine Bewertung „nicht bewertbar“ vor (Art. 48).
- Jede Modulgruppennote beträgt mindestens 4.00 (Art. 58).

2.1.4.8 Wiederholung von Modulen (Art. 59)

- Im **Hauptstudium** werden Nachprüfungen (Art. 42) in der Regel am Ende des folgenden Semesters angeboten.

Ist eine Modulgruppe **nicht bestanden**, d.h. mit einer Note unter 4.00 oder „nicht bestanden“ bzw. „nicht bewertbar“ bewertet, muss sie nach folgenden Bestimmungen wiederholt werden:

- Bei Pflichtmodulen und Wahlmodulen mit einer Bewertung unter 3.5 muss neuer Leistungsnachweis im Rahmen einer Nachprüfung erzielt werden, bei einer Bewertung von 3.5 kann ein neuer Leistungsnachweis im Rahmen einer Nachprüfung erbracht werden. Bei Wahlmodulen kann ein neuer Leistungsnachweis erbracht werden, sofern das betroffene Modul wieder durchgeführt wird. Wird das betroffene Modul nicht erneut durchgeführt, kann ersatzweise ein anderes Wahlmodul ausgewählt werden

- Eine neue Bewertung ersetzt zwingend eine ältere (Art. 59). Wird die Wiederholung unbegründet versäumt, gilt der zu wiederholende Leistungsnachweis als „nicht bewertbar“ und damit automatisch als „nicht bestanden“ (Art. 48). Auch in diesem Fall ersetzt die neue Bewertung die alte.
- Die neue Bewertung muss innerhalb eines Jahres erzielt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung abschliessend.
- Bei einer Wiederholung von Modulen besteht kein Anspruch auf einen Stundenplan ohne Überschneidungen.

Module aus bestandenen Modulgruppen können nicht wiederholt werden.

2.1.5 Abschluss des Studiums und Bachelordiplom

2.1.5.1 Erteilung des Bachelordiploms

Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 32):

- Alle Modulgruppen sind bestanden. Damit sind die geforderten Credits pro Modulkategorie gemäss Tabellen erreicht.
- Im Hauptstudium wurden mindestens 120 Credits und im Gesamtstudium mindestens 180 Credits erreicht.

2.1.5.2 Abschlussbewertung (Art. 56)

Die Abschlussnote entspricht dem mit der entsprechenden Anzahl Credits gewichteten Durchschnitt der im Hauptstudium erzielten numerischen Modulgruppenbewertungen. Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

2.2 Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

2.2.1 Modulkategorien

Die Module des Studiengangs Wirtschaftsrecht (WR) sind in folgende Modulkategorien (Art. 14) eingeteilt:

Abkürzung	Bezeichnung
BWL	Wirtschaftswissenschaften
RW	Rechtswissenschaft
KK	Kommunikation und Kultur

2.2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.2.1 Studiendauer (Art. 6)

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (WR) dauert im Vollzeitstudium nominell 6 Semester.

2.2.2.2 Titel (Art. 32)

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird ein Bachelor-Titel in Wirtschaftsrecht verliehen.

2.2.2.3 Module

Die Modulbeschreibungen werden in den zuständigen Organisationseinheiten erstellt und werden durch die Studiengangleitung genehmigt (Art. 43).

Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders vermerkt, besteht jedes Modul (Art. 11) aus einem Kurs (Art. 12).

Die einem Modul zugeordneten Credits werden vergeben, wenn das Modul bestanden ist (Art. 11). Ein Modul gilt auch als bestanden, wenn die zugehörige Modulgruppe bestanden ist (Art. 58).

Module, die über das in Art. 29 festgelegte Maximum an Credits belegt werden, sind kostenbeitragspflichtig (Art. 29).

2.2.2.4 Ergänzende Lehrveranstaltungen (Art. 18)

Ergänzende Lehrveranstaltungen sind freiwillig besuchbare Module, die nicht im direkten Kontext zum Studiengang stehen. Sofern Credits zugeordnet sind, werden diese für den Studiengang WR nicht angerechnet und nur in der Datenabschrift (Art. 34) ausgewiesen.

2.2.2.5 Berufliche Tätigkeit (Art. 26)

Berufliche Tätigkeit während dem Studium, die analoge Fähigkeiten und vergleichbares Wissen von Modulinhalt des Hauptstudiums vermittelt, kann bis zum Umfang von 18 Credits angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nur möglich, wenn mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung betreffend Lernziel, Lernkontrolle und Bewertungsmodus besteht. Über die Anrechnung beruflicher Tätigkeit entscheidet die Studiengangleitung abschliessend aufgrund eines schriftlichen Antrages mit beigefügter Vereinbarung. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des Hauptstudiums eingereicht werden (Art. 25).

2.2.2.6 Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Art der Leistungsnachweise (Art. 40), die für ein Modul zu erbringen sind, sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt (Art. 19). Pro Modul kann nur ein Leistungsnachweis (Art. 40) gefordert werden, über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Prüfungen beziehen sich auf den Stand der Stoffvermittlung der letzten Durchführung eines Moduls. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, sich insbesondere bei Nach- und Ersatzprüfungen vorgängig bei den verantwortlichen Dozierenden nach allfälligen Veränderungen des Stoffes zu erkundigen.

2.2.2.7 Nachprüfungen (Art. 42)

Eine Nachprüfung (Art. 42) beinhaltet das Wiederholen sämtlicher obligatorischer Leistungsnachweise (Art. 40) eines Moduls. Nachprüfungen können mit Genehmigung der Studiengangleitung in einer anderen Form (Art. 40) als die regulären Leistungsnachweise durchgeführt werden.

2.2.2.8 Versäumte Leistungsnachweise (Art. 48)

Ersatzprüfungen:

- In der Assessmentstufe finden die Ersatzprüfungen in der Regel nach dem Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters statt. Es wird ein Ersatzprüfungs-Termin pro Modul angeboten.
- Im Hauptstudium werden die Ersatzprüfungen mit den Nachprüfungen zusammengelegt.

Ersatzprüfungen können mit Genehmigung der Studiengangleitung in einer anderen Form (Art. 40) als die regulären Leistungsnachweise durchgeführt werden.

2.2.2.9 Abgesetzte Prüfungen (Art. 41)

Im Studiengang Wirtschaftsrecht werden weder in der Assessmentstufe noch im Hauptstudium abgesetzte Prüfungen durchgeführt.

2.2.3 Assessmentstufe (Art. 60ff.)**2.2.3.1 Aufbau**

Das Assessment vermittelt das Basiswissen des Studienganges (Art. 6). Es besteht aus folgenden Modulen (Art. 10), welche Modulgruppen (Art. 13) bilden:

Modul-typ	Modul-kategorie	Modul-kürzel	Modul / Kurs	Semester	Lektionen	Credits	Gewichtung
Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften 01							15
P	WW	w.ACC1	Accounting 1	1	48	4	
P	WW	w.ACC2	Accounting 2	2	48	4	
P	WW	w.BWL1	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	1	32	3	
P	WW	w.GVWL1	Grundlagen Volkswirtschaftslehre 1	1	32	2	
P	WW	w.GVWL2	Grundlagen Volkswirtschaftslehre 2	2	32	2	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 01							17
P	RW	w.PR1	Privatrecht 1	1	48	4	
P	RW	w.PR2	Privatrecht 2	2	48	4	
P	RW	w.Rkr	Rechtskreise	2	32	3	
P	RW	w.JuS	Juristisches Schreiben	1	32	3	
P	RW	w.GR	Gesellschaftsrecht	2	32	3	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 02							20
P	RW	w.LR	Legal Research	1	32	4	
P	RW	w.LM	Legal Memorandum	2	32	4	
P	RW	w.StrR	Strafrecht	1	32	3	
P	RW	w.SteuR	Steuerrecht	2	32	3	
P	RW	w.OeR1	Öffentliches Recht 1	1	32	3	
P	RW	w.OeR2	Öffentliches Recht 2	2	32	3	
Modulgruppe Kommunikation und Kultur 01							8
P	KK	w.FJ1	Français juridique 1	1	32	2	
P	KK	w.FJ2	Français juridique 2	2	32	2	
P	KK	w.LE1	Legal English 1	1	32	2	
P	KK	w.LE2	Legal English 2	2	32	2	
						704	60

2.2.3.2 Bewertung des Assessments

- Die Assessmentnote errechnet sich aus dem gewichteten Schnitt aller Modulgruppennoten gemäss Tabelle. Sie wird auf zwei Kommastellen gerundet (Art. 56).
- Die Noten der Modulgruppen errechnen sich aus dem mittels Credits gewichteten Schnitt der massgebenden Modulnoten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Art. 55).
- Jedes Modul (Art. 11f.) wird mit einem Leistungsnachweis (Art. 40) abgeschlossen. Die Note wird auf Halbnoten gerundet (Art. 53).

- In Grenzfällen, bei denen Studierende das Assessment knapp nicht bestehen würden, kann die Studiengangleitung nach Rücksprache mit den prüfungsverantwortlichen Dozierenden, durch gezieltes Aufrunden bei Modulnoten korrigierend eingreifen. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufrundung von Noten. Der Entscheid der Notenkonferenz ist definitiv.

2.2.3.3 Bestehensvoraussetzungen des Assessments

Das Assessment ist **bestanden**, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 58):

- In allen massgebenden Modulen sind die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht.
- Es liegt in den massgebenden Modulen keine Note „nicht bestanden“ (Art. 51) bzw. keine Bewertung „nicht bewertbar“ vor (Art. 48).
- Jede Modulgruppennote beträgt mindestens 4.00 (Art. 58).

2.2.3.4 Wiederholung des Assessments (Art. 59)

- In der **Assessmentstufe** werden keine Nachprüfungen (Art. 42) durchgeführt. Es werden Ersatzprüfungen (Art. 48) angeboten.
- Das Assessment kann ein Mal wiederholt werden (Art. 60).

Ist das Assessment **nicht bestanden**, müssen die einzelnen Module aus denjenigen Modulgruppen mit einer Note unter 4.00 oder „nicht bestanden“ bzw. „nicht bewertbar“ nach folgenden Bestimmungen wiederholt werden:

- Pflichtmodule mit einer Bewertung unter 4.0 müssen wiederholt und ein neuer Leistungsnachweis muss erzielt werden.
- Wahlmodule mit einer Bewertung unter 3.5 müssen wiederholt werden und ein neuer Leistungsnachweis muss erzielt werden, sofern das betroffene Modul wieder durchgeführt wird. Wird das betroffene Modul nicht erneut durchgeführt, muss ersatzweise ein anderes Wahlmodul belegt werden.
- Pflichtmodule mit einer Bewertung von 4.0 und 4.5 können wiederholt werden. Dazu ist eine Anmeldung erforderlich. Dies ist definitiv (Art. 21) und die erforderlichen Leistungsnachweise müssen erbracht werden.
- Wahlmodule mit einer Bewertung von 3.5, 4.0 und 4.5 können wiederholt werden, sofern das betroffene Modul wieder durchgeführt wird. Wenn das betroffene Modul nicht erneut durchgeführt wird, kann ein anderes Wahlmodul belegt werden. Bei dieser Möglichkeit ist eine Anmeldung im Studiengangsekretariat erforderlich. Die Anmeldung ist definitiv (Art. 21) und ein neuer Leistungsnachweis muss erzielt werden.
- Eine neue Bewertung ersetzt zwingend eine ältere (Art. 59). Wird die Wiederholung unbegründet versäumt, gilt der zu wiederholende Leistungsnachweis als nicht bewertbar und damit automatisch als „nicht bestanden“ (Art. 48). Auch in diesem Fall ersetzt die neue Bewertung die alte.

Module aus bestandenen Modulgruppen können nicht wiederholt werden.

2.2.4 Hauptstudium (Art. 62)

2.2.4.1 Allgemeines

- Das Hauptstudium setzt das Bestehen des Assessment voraus (Art. 62). Ausnahmen kann die Studiengangleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuches abschliessend bewilligen.
- Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erreichen von 135 Credits begonnen werden (Art. 63).

2.2.4.2 Aufbau

Das Hauptstudium besteht aus folgenden Modulgruppen (Art. 13) und zugehörigen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP):

Wirtschaftswissenschaft							
Modul- typ	Modul- kategorie	Modul- kürzel	Modul / Kurs	Semester	Lektionen	Credits	Gewich- tung
Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften 02							
P	WW	w.Acc3WR	Accounting 3 für WR	3	48	4	10
P	WW	w.StM1WR	Strategisches Management 1 für WR	3	48	3	
P	WW	w.PMA	Projektmanagement	3	32	3	
Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften 03							
P	WW	w.MAWR	Marketing für WR	4	32	3	9
P	WW	w.HPMWR	Human Performance Management für WR	4	32	2	
P	WW	w.StM2WR	Strategisches Management 2 für WR	4	48	4	
Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften 04							
P	WW	w.InM	Internationales Management	5	48	3	5
WP	WW	div.	Modulauswahl BWL 5. Semester*	5	32	2	
Modulgruppe Wirtschaftswissenschaften 05							
P	WW	w.BWL4	BWL Forum	6	32	2	4
WP	WW	div.	Modulauswahl BWL 6. Semester*	6	32	2	

Rechtswissenschaft							
Modul- typ	Modul- kategorie	Modul- kürzel	Modul / Kurs	Semester	Lektionen	Credits	Gewich- tung
Modulgruppe Rechtswissenschaft 03							
P	RW	w.WPR	Wirtschaftsprivatrecht	3	48	4	6
P	RW	w.AkR	Aktienrecht	3	32	2	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 04							
P	RW	w.OeWiR	Öffentliches Wirtschaftsrecht	3	32	2	7
P	RW	w.ProzR	Prozessrecht	3	32	2	
P	RW	w.AAL	Anglo-American Law	3	32	3	
Modulgruppe Rechtspraxis 01							
P	RW	w.KPr1	Kurzpraktikum 1	3	ES	2	4
P	RW	w.KPr2	Kurzpraktikum 2	4	ES	2	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 05							
P	RW	w.ArR	Arbeitsrecht	4	32	2	7
P	RW	w.IGW	Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	4	32	2	
P	RW	w.UStR	Unternehmenssteuerrecht	4	32	3	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 06							
P	RW	w.EuR	EU-Recht	4	32	2	7
P	RW	w.AABL	Anglo-American Business Law	4	32	3	
WP	RW	div.	Modulauswahl Rechtskultur	4	32	2	
Modulgruppe Rechtspraxis 02							
P	RW	w.HPr	Hauptpraktikum	5	ES	3	3
Modulgruppe Rechtswissenschaft 07							
P	RW	w.EUWR	EU-Wirtschaftsrecht	5	32	2	4
WP	RW	div.	Modulauswahl Spezialgebiete des Wirtschaftsrechtes	5	32	2	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 08							
P	RW	w.VG	Vertragsgestaltung	5	32	2	5
P	RW	w.MoC	Moot Court	5	32	3	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 09							
P	RW	w.WiStrR	Wirtschaftsstrafrecht	5	32	2	6
P	RW	w.EER	Ehegüter- und Erbrecht	5	32	2	
P	RW	w.SchKG	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	5	32	2	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 10							
WP	RW	div.	1. Schwerpunkt 1 - WS	5	32	3	6
WP	RW	div.	2. Schwerpunkt 1 - WS	5	32	3	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 11							
P	RW	w.InStR	Internationales Steuerrecht	6	32	2	4
P	RW	w.InHV	Internationale Handelsverträge	6	32	2	
Modulgruppe Rechtswissenschaft 12							
P	RW	w.WjRep	Wirtschaftsjuristisches Repetitorium	6	32	3	3
Modulgruppe Rechtswissenschaft 13							
WP	RW	div.	1. Schwerpunkt 2 - SS	6	32	2	4
WP	RW	div.	2. Schwerpunkt 2 - SS	6	32	2	
Modulgruppe Rechtspraxis 03							
P	Recht	w.BAWR	Bachelorarbeit WR	6	ES	12	12

Kommunikation und Kultur							
Modul- typ	Modul- kategorie	Modul- kürzel	Modul / Kurs	Semester	Lektionen	Credits	Gewich- tung
Modulgruppe Kommunikation und Kultur 02							6
P	KK	w.Rhet	Rhetorik	3	32	2	
P	KK	w.FJ3	Français juridique 3	3	32	2	
P	KK	w.LE3	Legal English 3	3	32	2	
Modulgruppe Kommunikation und Kultur 03							4
P	KK	w.TA	Textanalyse	4	32	2	
P	KK	w.LE4	Legal English 4	4	32	2	
Modulgruppe Kommunikation und Kultur 04							4
WP	KK	div.	Modulwahl K&K	5	32	2	
WP	KK	div.	Modulwahl K&K	6	32	2	

2.2.4.3 Pflichtmodule

Die Pflichtmodule, welche im nominell 2-jährigen Hauptstudium zu absolvieren sind, sind in den Tabellen mit einem P gekennzeichnet.

2.2.4.4 Schwerpunkte und übrige Wahlpflichtmodule im Hauptstudium WR

Folgende Schwerpunkte und übrige Wahlpflichtmodule (in den Tabellen mit WP gekennzeichnet) sind im nominell 2-jährigen Hauptstudium zu absolvieren:

- **Schwerpunkte:**

Es sind zwei Schwerpunkte auszuwählen. Ein Schwerpunkt besteht aus 2 Modulen und dauert 2 Semester. Pro Schwerpunkt sind 5 Credits zu erwerben.

- **Übrige Wahlpflichtmodule:**

Insgesamt müssen mit übrigen Wahlpflichtmodulen mindestens 12 Credits erreicht werden, und zwar je Modulkategorie nach folgendem Schlüssel:

- **Rechtswissenschaft (insgesamt 4 Credits):**

- 1 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Rechtskultur, 2 Credits
- 1 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Spezialgebiete des Wirtschaftsrechts, 2 Credits

- **Wirtschaftswissenschaft (insgesamt 4 Credits):**

- 1 Wahlpflichtmodul aus der Modulwahl BWL 5. Semester, 2 Credits
- 1 Wahlpflichtmodul aus der Modulwahl BWL 6. Semester, 2 Credits

- **Kommunikation & Kultur (insgesamt 4 Credits):**

- 1 Wahlpflichtmodul aus der Modulwahl K&K 5. Semester, 2 Credits
- 1 Wahlpflichtmodul aus der Modulwahl K&K 6. Semester, 2 Credits

Spezifische Voraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

2.2.4.5 Bewertung des Hauptstudiums

- Die Noten der Modulgruppen errechnen sich aus dem mittels Credits gewichteten Schnitt der zugehörigen Modulnoten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Art. 55).
- Jedes Modul / jeder Kurs (Art. 11f.) wird mit einem Leistungsnachweis (Art. 40) bewertet. Die Note wird auf Halbnoten gerundet (Art. 53).
- Sofern mehr als die für die betreffende Modulgruppe geforderte Anzahl Wahlpflichtmodule abgeschlossen wurde, zählt bzw. zählen für die Modulgruppenbewertung dasjenige bzw. diejenigen Wahlpflichtmodul(e) mit der bzw. den besten Note(n).

2.2.4.6 Bestehensvoraussetzungen von Modulgruppen

Eine Modulgruppe ist **bestanden**, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 58):

- In allen massgebenden Modulen sind die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht.
- Es liegt in den massgebenden Modulen keine Note „nicht bestanden“ (Art. 51) bzw. keine Bewertung „nicht bewertbar“ vor (Art. 48).
- Jede Modulgruppennote beträgt mindestens 4.00 (Art. 58).

2.2.4.7 Wiederholung von Modulen (Art. 59)

- Im **Hauptstudium** werden Nachprüfungen (Art. 42) in der Regel am Ende des folgenden Semesters angeboten.

Ist eine Modulgruppe **nicht bestanden**, d.h. mit einer Note unter 4.00 oder „nicht bestanden“ bzw. „nicht bewertbar“ bewertet, muss sie nach folgenden Bestimmungen wiederholt werden:

- Bei Pflichtmodulen und Wahlmodulen mit einer Bewertung unter 3.5 muss neuer Leistungsnachweis im Rahmen einer Nachprüfung erzielt werden, bei einer Bewertung von 3.5 kann ein neuer Leistungsnachweis im Rahmen einer Nachprüfung erbracht werden. Bei Wahlmodulen kann ein neuer Leistungsnachweis erbracht werden, sofern das betroffene Modul wieder durchgeführt wird. Wird das betroffene Modul nicht erneut durchgeführt, kann ersatzweise ein anderes Wahlmodul ausgewählt werden.
- Eine neue Bewertung ersetzt zwingend eine ältere (Art. 59). Wird die Wiederholung unbegründet versäumt, gilt der zu wiederholende Leistungsnachweis als „nicht bewertbar“ und damit automatisch als „nicht bestanden“ (Art. 48). Auch in diesem Fall ersetzt die neue Bewertung die alte.
- Die neue Bewertung muss innerhalb eines Jahres erzielt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung abschliessend.
- Bei einer Wiederholung von Modulen besteht kein Anspruch auf einen Stundenplan ohne Überschneidungen.

Module aus bestandenen Modulgruppen können nicht wiederholt werden

2.2.5 Abschluss des Studiums und Bachelordiplom

2.2.5.1 Erteilung des Bachelordiploms

Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 32):

- Alle Modulgruppen sind bestanden. Damit sind die geforderten Credits pro Modulkategorie gemäss Tabellen erreicht.
- Im Hauptstudium wurden mindestens 120 Credits und im Gesamtstudium mindestens 180 Credits erreicht.

2.2.5.2 Abschlussbewertung (Art. 56)

Die Abschlussnote entspricht dem mit der entsprechenden Anzahl Credits gewichteten Durchschnitt der im Hauptstudium erzielten numerischen Modulgruppenbewertungen. Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3 Anhang III Übergangsregelungen

3.1 Allgemeine Regelungen

Die Studienjahrgänge ab 2005/06 werden von der ZHW nach den neuen Bachelor-Studienplänen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung geführt.

Studierende, die ihr Studium unter einer alten Prüfungsordnung begonnen haben und Verzögerungen durch z.B. Teilzeitstudium, Auslandsaufenthalt oder Prüfungsmisserfolg erleiden und in einen Bachelor-Studienjahrgang 2005/06 respektive 2006/07 übertreten, unterstehen fortan dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie können nur mit den neuen Titeln und nicht mehr mit dem FH-Diplom abschliessen. Der Übertritt erfolgt nach Anhang III Kapitel 3.2 mit Ausnahme (siehe Spezialregelungen Anhang III Kapitel 3.3):

- von Fällen, in welchen nur die Diplomarbeit zu wiederholen ist sowie
- des ersten Studienjahrgangs 2004/05 der Studienrichtung Banking and Finance (BF) im Studiengang Betriebsökonomie (BO).

Studierende der Bachelor-Studiengänge studieren ab Studienjahr 2006/07 unter der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen sind:

- Teilzeitstudienjahrgänge 2005/06 in Betriebsökonomie (siehe Spezialregelungen Anhang III Kapitel 3.3).

Die Modalitäten des Übergangs werden im Einzelfall vom Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin festgelegt. Der oder die Studierende kann eine Überprüfung dieses Entscheides bei der Departementsleitung beantragen. Der Entscheid der Departementsleitung erfolgt schriftlich. Dagegen steht der Rekurs im Sinne von Art. 64 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung offen.

3.2 Übertritt in die neuen Studiengänge

Die erbrachten Leistungen werden vom Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin ‚sur dossier‘ im Sinne eines Studiengangwechsels beurteilt und gegebenenfalls inklusive Credits angerechnet. Für den obligatorischen Teil des Assessments können bei Modulen/Kursgruppen/Kursen, die im alten Lehrplan über äquivalente Lehrveranstaltungen verfügen, ggf. die erzielten, genügenden Noten übernommen werden.

Der Nachholbedarf wird vom Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin zusammen mit dem/der Studierenden ermittelt und in einer gegenseitigen Vereinbarung mit unterschriebener Bestätigung festgelegt.

Der/die Studierende setzt das Studium gemäss der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung fort.

3.3 Spezialregelungen

Ist nur die Diplomarbeit zu wiederholen, so bleibt die alte Prüfungsordnung anwendbar.

Das Assessment der Teilzeitstudienjahrgänge 2005/06 in Betriebsökonomie im Frühjahr 2007 wird noch nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Version vom 25.10.2005 bzw. deren Anhang vom 7.10.2005 durchgeführt. Die betroffenen Studierenden unterliegen erst danach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.

Die Studienrichtung Banking and Finance wurde bereits beim Start des ersten Studienjahrgangs auf das neue Konzept des Hauptstudiums ausgelegt. Die Studierenden des Studienjahrgangs 2004/05 BF wurden nach dem Assessment per Übernahmevertrag in die Bachelor-Studienordnung übernommen. Da es sich um einen Teilzeitstudienjahrgang handelt, erfolgt der erste Bachelor-Abschluss erst 2008.